**Multi-Stakeholder-Sitzung vom 21.02.2017**

**Tagesordnungspunkt 9**

**Verfahrensvorschlag zum Umgang mit Verbrauchsteuern und damit zusammenhängenden Steuervergünstigungen**

Auf der Grundlage des MSG-Beschlusses vom 21.9.2016 befasst sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Verbrauchsteuern und damit zusammenhängenden Steuervergünstigungen. Nach einer ersten Sitzung am 8.2.2017 gibt die AG folgenden Sachstand zum weiteren Verfahren gegenüber der MSG bekannt:

Am 1.3.2017 wird die Unternehmensliste vom unabhängigen Verwalter an die MSG versandt. Auf der Grundlage dieser Liste wird das BMF – entsprechend einer am 19.08.2015 gegenüber der D-EITI erteilten Zusage – bewerten, ob sich anhand der bestehenden, administrativen Verfahren die Verbrauchsteuerzahlungen der Energie- und Stromsteuer für die gelisteten Unternehmen aus den Sektoren der rohstoffgewinnenden Industrie mit einem vertretbaren Aufwand durch den nachgeordneten Bereich des BMF (Zollverwaltung) ermitteln lassen.

Der Aufwand für die Zollverwaltung wurde in ersten Einschätzungen seitens des BMF als grundsätzlich vertretbar bewertet, sofern der Kreis der betroffenen Unternehmen im Strom- und Energiesteuerbereich überschaubar bleibt. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit ist neben der Anzahl der Unternehmen aber auch zu berücksichtigen, dass nicht lediglich die Strom- und Energiesteuerzahlungen erfasst, sondern auch jeweils erhaltene Entlastungen in diesem Bereich gegengerechnet werden sollen. Insgesamt kann die Frage der Vertretbarkeit daher nur in einer Gesamtschau aller Parameter nach Vorlage der Liste der betroffenen Unternehmen bewertet werden. Das Ergebnis der Bewertung wird das BMF kurzfristig – vorgesehen bis zum 6.3.2017 – an die AG Verbrauchsteuern zurückmelden.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung schlägt die AG Verbrauchsteuern der MSG folgendes Verfahren vor:

Sofern der Kreis betroffener Unternehmen als vertretbar bewertet wird, wird die Energie- und Stromsteuer auf den Vordruck zur Befreiung der Verwaltungen vom Steuergeheimnis aufgenommen.

In dem Vordruck wird deutlich dargestellt, dass sich die Unternehmen freiwillig an D-EITI beteiligen und zudem die Möglichkeit besteht, die Befreiung der Verwaltungen vom Steuergeheimnis nur für einen Teil der im Formular aufgeführten Steuern zu gewähren.

Der Vordruck wird nach aller Voraussicht am 6.3.2017 an die Unternehmen versandt. Auf der Sitzung am 23.3.2017 wird die MSG dann einen Beschluss fassen, ob die Verbrauchsteuer in die Berichtsformate und auch in den Zahlungsabgleich aufgenommen wird.

Sollte sich anhand der durch den Unabhängigen Verwalter erstellten Unternehmensliste ergeben, dass die Zahlungen der Energie- und Stromsteuer aus den Sektoren der rohstoffgewinnenden Industrie durch die Zollverwaltung nicht innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln sind, wird die Verbrauchsteuer nicht in den Zahlungsabgleich des 1. D-EITI-Berichts aufgenommen.

Die AG schlägt in jedem Falle vor, die Verbrauchsteuern und die damit zusammenhängenden Steuervergünstigungen allgemein erklärend in den Kontextbericht zum 1. D-EITI-Berichts aufzunehmen. Die AG Verbrauchssteuern erarbeitet in den folgenden Treffen einen entsprechenden Textvorschlag zur Abstimmung in der MSG.